

**VORSCHLÄGE DER KOMMISSION**  
(Änderungen **fett und unterstrichen**)

**Beschlussentwurf**  
**über die Verwendung des Kantonsanteils an der leistungsabhängigen**  
**Schwerverkehrsabgabe LSVA**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe,

beschliesst

**Art. 1 Abgabeverwendung**

<sup>1</sup>Mit dem Kantonsanteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) soll der Schwerverkehr die ihm zurechenbaren Wegekosten und Kosten zulasten der Allgemeinheit langfristig finanzieren.

<sup>2</sup>Es wird folgendermassen in der Rechnung des Staates verbucht:

- a) **60** ~~55~~ Prozent für die Reduktion des Aufwands im Strassenbereich;
- b) 8 Prozent für die Reduktion des Aufwands des Regionalverkehrs und der Transporte;
- c) 5 Prozent für die Reduktion des Aufwands im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr, der Polizei und dem Arbeitnehmerschutz;
- d) 7 Prozent für die Reduktion des Aufwands im Bereich Landwirtschaft und der übrigen Wirtschaftssektoren;
- e) **20** ~~25~~ Prozent für den Ausgleich des im allgemeinen Finanzhaushalt des Staates erscheinenden Aufwands im Zusammenhang mit den indirekten Kosten.

<sup>3</sup>Der Staatsrat legt die Modalitäten für die Zuweisung der Mittel fest.

**Art. 2 Darstellung**

Die entsprechenden Beträge (Ausgaben und Einnahmen) werden im Rahmen des Voranschlags und der Rechnung speziell ausgewiesen.

**Art. 3 Inkrafttreten**

Der vorliegende Beschluss unterliegt nicht der Volksabstimmung. Er tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und findet ab dem Rechnungsjahr 2005 Anwendung **für eine Dauer von 3 Jahren. Nach diesem Zeitraum wird er überprüft.**